



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoVA e.V.

An die Obere Immissionsschutzbehörde
des Regierungspräsidiums Freiburg
79098 Freiburg i.Br.
per E-Mail

22.6.2021

Anlage 210622-I-....zu unserem E-Mail-Schreiben vom 22.6.2021 zu
Immissionsschutzrechtliches Verfahren Erdaushubdeponie Dietenbach in Freiburg i.Br.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erachten es als rechtlich notwendig, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium nicht zu erteilen oder falls schon erteilt, von Amts wegen zurückzuziehen oder auf andere geeignete Weise die Genehmigung rechtsungültig zu machen oder zu korrigieren.

Die Gründe dazu: Die Planrechtfertigung besteht nicht:

Es ist nicht sicher genug, ob der Neubaustadtteil überhaupt gebaut wird, er ist auch nicht geboten:

1* Es bestehen erhebliche Zweifel an der Finanzierbarkeit und an der Tragfähigkeit der schon bekannten großen finanziellen und vom Gemeinderat beschlossenen Defizite durch den Neubaustadtteil von über 100 Mio. Euro. Das Defizit wächst laufend durch Teuerung und durch dem Kernhaushalt zugeordnete/ zuzuordnende Abschreibungen, die über mehrere Jahrzehnte laufen. Die voraussichtlichen abzuschreibenden Investitionen für die Erschließung dürften sich nunmehr der Marke 1 Mrd. Euro nähern. Aus aktueller Sicht (Kofi 2.2.2021) würde die Verschuldung der Stadt durch Dietenbach ihr Maximum mit 300 Mio € in 2031erreichen.

2* Es ist unklar, ob das derzeitige Konstrukt mit der Sparkassengesellschaft „Entwicklungsmaßnahme Dietenbach GmbH & Co KG“ (EMD) finanziell trägt. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit den Kauf- und Optionsverträgen mit den verkaufenden Landeigentümern ausdrücklich vermerkt, **dass Wirtschaftlichkeit für die Seite der EMD nicht gewährleistet sei** (Stand 2018 bis 2020).

Im Übrigen behält sich die EMD lt. obigen Verträgen vor, ggf. erst Ende 2022 oder spätestens Ende 2024 zu entscheiden, ob sie beim Projekt Neubaustadtteil Dietenbach tatsächlich dabei bleibt.

3* Der Bedarf für die Planrechtfertigung zum Neubaustadtteil lag/liegt nicht vor. Denn beim maßgeblichen Zeitpunkt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind auch die neueren Einwohner-Vorausberechnungen der Stadt selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant: Letzteres nennt für die Hauptvariante ab ca. 2025 bis 2035 nur noch typisch plus 80 Einwohner pro Jahr. Die zu oft übersehene Nebenvariante nennt ab etwa 2025 deutlich rückläufige Zahlen.

Die Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist auch durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGBuch von ECOtrinoVA e.V. mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon zum Zeitpunkt 24.7.2018

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoVA e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

widerlegt bzw. bestritten, **auch im Verhältnis zu den vielen weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg**, näher siehe Link zum Dokumentationsteil der Rüge:

http://ecotrinova.de/downloads/2019/190801d_DOKU_gegen_Neubaustadtteil_Dietenbach_ECOTrinova200704oeff.pdf

Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Erdaushubzwischenlager (Deponie), siehe u.a. Bekanntmachungen dazu seit 2019 , etwa <https://www.freiburg.de/pb/,Lde/221041.html>, spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage im Sinne der Planrechtfertigung - eine mitentscheidende Rolle. **Ein nicht notwendiger Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen, auch nicht der mit dem Neubaustadtteil verknüpfte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Deponie.

4* Es läuft ein Normenkontrollverfahren gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) Neubaustadtteil Dietenbach. Bevor das nicht mit Rechtskraft abgeschlossen ist, geht eine zuvorige immissionsschutzrechtliche Genehmigung fehl, denn der Neubaustadtteil kann noch total scheitern.

5* Beim Bau und Betrieb der Deponie handelt es sich um **schwere Eingriffe in den Naturhaushalt, in den Boden und um eine Gefährdung des Grundwassers**, was in verschiedenen Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch von uns erläutert wurde.

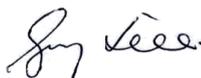
Näheres bzw. Ausführliches aus den Gutachten und Neues von Anfang Febr. 2021 ist besonders unserem in der Sache unbeantwortetem Schreiben vom 11.(12.)3.2021 an die Regierungspräsidentin zu entnehmen, das für unser heutiges Ersuchen ebenfalls zur Sache machen und das wir hier in der Anlage zur Berücksichtigung beifügen besonders wegen der dort erläuterten zeitweise sehr hohem Grundwasserstände in Teile Deponiegebiets und wegen der nicht unproblematischen Deponiegutklasse Z 1.1.

6* Die Baumaßnahmen und der Deponiebetrieb würden das zeitweise sehr oberflächennahe Grundwasser gefährden, auch durch das Risiko wassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb des Deponie und durch das Deponiegut, das nur unzureichend überprüft werden kann

Das Plangebiet ist als Teil eines großflächigen **Trinkwasserschutzgebiets** vorgesehen. Der Verordnungsentwurf liegt unverständlicherweise erst seit Juni 2021 als Bekanntmachung vor, was lt. Umweltbericht zum 24.7.2018 zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon 2017 vorgesehen war. Es berührt außerdem vor allem als Oberlieger bestehende Trinkwasserschutzgebiete.

Auch schrittweise Verschlechterungen des Grundwassers sind strafbar, siehe unser Schreiben vom 11.(12.)3.2021 unter (b): „Wiss. Dienste Deutscher Bundestag: 22.5.2019 WD 8 - 3000 - 057/19 bundestag.de/resource/blob/660796/c1f91dc46c6089eed8aae752b6951839/WD-8-057-19-pdf-data. Unter Strafe gestellt ist danach jede nachteilige Veränderung der Wasserqualität, auch wenn sie erst schrittweise erheblich wird.“

Fazit: Die Zustimmung des Regierungspräsidiums war bzw. wäre u.E. unrechtmäßig, solange keine Planrechtfertigung bestand bzw. besteht.



Freundliche Grüße, Georg Löser, 22.6.2021

(Dr. Georg Löser, Vorsitzender)

Anlage: * Schreiben vom 11.3.2021 an das Regierungspräsidium (Erdaushubdeponie), Eingang wohl 12.3.2021 http://ecotrinova.de/downloads/2021/210311_ECOTrinova_an_RPF_wg_Grundwasser-Trinkwasser-Problem_Erddeponie_Dietenbach.pdf

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova@web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66